

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.

Die Direktorin

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
AVR-Anwender
und
die Fachverbände des DWBO

10.05.2007

Rundschreiben 04/07

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Beschlüsse
II. Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir sie von den Beschlüssen der AK DWBO zu Anlage 10/III, Anlage 10/IV, Anlage 10/V, Anlage 10a, Anlage 11, Anlage 13, Anlage 14, Anlage 15c, Anlage 15d sowie Anlage 15f AVR DWBO vom 26. April 2007 in Kenntnis setzen.

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

- 1. Ziffer I Punkt 4 Rundschreiben der AK DW EKD vom 20.06.2001;**
Ziffer I Punkt 1 Rundschreiben der AK DW EKD vom 16.09.2004;

Anlage 10/III AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Die Anlage 10/III AVR DWBO erhält folgende Fassung:

Anlage 10/III**Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) vom 16. Juli 2003 oder des Hebammengesetzes (HebG) vom 4. Juni 1985 in Schulen an Krankenhäusern ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anlage 15c AVR zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung,
- d) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- e) die Dauer der Probezeit,
- f) die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes,
- g) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Schülerin bzw. der Schüler das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin bzw. den Schüler in der Krankenpflegehilfe drei Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers ist er hierzu verpflichtet.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin bzw. dem Schüler auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin bzw. der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 7 Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Anlage 10a AVR.

(2) Wird eine andere Ausbildung gemäß § 6 KrPflG oder § 8 HebG auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10a AVR die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 15 Abs. 2 erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Anlage 10a AVR zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(3) Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Regelungen der AVR sinngemäß, die jeweils für die bei der Trägerin bzw. beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin bzw. des Schülers beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter maßgebend sind. Soweit diese Regelungen Freizeitausgleich vorsehen, tritt an dessen Stelle die anteilige Vergütung im Sinne von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR. Bei der Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung nach Maßgabe von § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR tritt die Ausbildungsvergütung an die Stelle der Vergütung im Sinne von § 14 Abs. 1 AVR.

(4) Die in § 14 Abs. 3 Buchst. b) AVR geregelten Zuschläge und die in der Anmerkung 1 zu den Einzelgruppenplänen der Abschn. A und B des Pflegedienstes geregelten Zulagen erhält die Schülerin bzw. der Schüler bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin bzw. der Schüler die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 AVR zu drei Viertel.

§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen. Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politischen Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Krankheit

Der Schülerin bzw. dem Schüler wird im Fall der Unterbrechung ihrer bzw. seiner Ausbildung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls die Urlaubsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, gezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die Schülerin bzw. der Schüler die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verschuldet, so gehen die Ansprüche der Schülerin bzw. des Schülers gegen den Dritten auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber über.

§ 10 Erholungsurlaub

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich die Urlaubsvergütung nach § 28 Abs.10 AVR.

§ 11 Familienheimfahrten

Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 12 Freistellung zur staatlichen Prüfung

(1) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen bzw. Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Schülerin bzw. der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 7 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält nach Maßgabe der Anlagen 12, 13 und 14 AVR vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 14 Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat der Schülerin bzw. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Schülerin bzw. den Schüler nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der Schülerin bzw. dem Schüler drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Schülerin bzw. der Schüler schriftlich zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

(2) Wird die Schülerin bzw. der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Krankenpflegegesetz vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung.

(2) Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(3) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin bzw. dem Schüler jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

- (4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 KrPflG bzw. HebG nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund, sowie
 2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Schülerinnen bzw. Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder HebG ausgebildet werden, wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 a AVR) nicht angerechnet.

Anmerkung zu § 5 Abs. 1:

Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallenden Schülerin bzw. Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs.1 JArbSchG entspricht.

- 2. Ziffer I Punkt 8 Rundschreiben der AK DW EKD vom 20.06.2001;**
Ziffer I Punkt 5 Rundschreiben der AK DW EKD vom 16.09.2004;

Anlage 15c AVR – Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

Die Anlage 15c AVR DWBO erhält folgende Fassung:

Anlage 15c

Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege

Zwischen

und Frau/Herrn¹⁾
wohnhaft in- Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ -- Schülerin/Schüler¹⁾ -mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters
Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christlicher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ wird für den Beruf einer Hebamme/eines Entbindungspflegers/einer Gesundheits- und Krankenpflegerin/eines Gesundheits- und Krankenpflegers/einer Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/eines Gesundheits- und Kinderkrankenpflegers/einer Krankenpflegehelferin/eines Krankenpflegehelfers¹⁾ nach dem Hebammengesetz (HebG) vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 902)/nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I 2003, S. 1442 ff.)¹⁾ in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I 2003, S. 2263 ff.)¹⁾ ausgebildet.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert ___ Jahre. Hierauf wird die bisherige Berufsausbildung als _____ mit ___ Monaten angerechnet.

(2) Die ersten sechs/drei¹⁾ Monate der Ausbildung sind Probezeit.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit, somit am _____, oder, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung die vorgeschriebenen 4.600 Ausbildungsstunden vollständig erbracht worden sind, mit Ablegen der Prüfung.

(4) Besteht die Schülerin/der Schüler¹⁾ die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Aus-

bildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KrPflG/HebG¹⁾ nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 4

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem KrPflG/HebG¹⁾ und der Anlage 10/III AVR in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigefügt.

§ 5

(1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

(2) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(3) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 6

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR, sie beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ____ Stunden.

(2) Solange die Schülerin/der Schüler¹⁾ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Absatz 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem JArbSchG.

§ 7

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß § 7 Abs. 1 Anlage 10/III AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 6 bzw. 6a AVR.

§ 8

(1) Während der Ausbildung erhält die Schülerin/der Schüler¹⁾ eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Anlage 10a AVR richtet.

Die Vergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

- € im 1. Ausbildungsjahr,
- € im 2. Ausbildungsjahr,
- € im 3. Ausbildungsjahr.¹⁾

(2) Die Ausbildungsvergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die Schülerin/der Schüler¹⁾ am Zahltag gem. § 21a AVR darüber verfügen kann.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Trägerin/Träger¹⁾

Unterschrift Schülerin/Schüler¹⁾

ggf. gesetzliche Vertreterin/
gesetzlicher Vertreter¹⁾

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

3. Ziffer I Punkt 5 Rundschreiben der AK DW EKD vom 20.06.2001; Ziffer I Punkt 1 Rundschreiben der AK DW EKD vom 26.03.2004;

Anlage 10/V AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden

Die Anlage 10/V AVR DWBO erhält folgende Fassung:

Anlage 10/V**Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes ausgebildet werden****§ 1 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für die Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Altenpflegegesetzes (AltPflG) vom 25. August 2003 in Einrichtungen i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 1 (AltPflG) ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anlage 15f AVR zu schließen, der Angaben enthalten muss über

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem ausgebildet wird,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung gemäß der Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- d) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit,
- e) die Dauer der Probezeit,
- f) die Zahlung und die Höhe der Ausbildungsvergütung,
- g) die Dauer des Erholungsurlaubs,
- h) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die vereinbarten Nebenabreden.

(2) Hat der Träger der praktischen Ausbildung mit einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule oder einer Altenpflegeschule im Sinne des Schulrechts der Länder einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen geschlossen, bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Altenpflegeschule. Der tatsächliche Beginn der Ausbildung hängt davon ab, dass die Schülerin bzw. der Schüler einen Schulvertrag mit der betreffenden Altenpflegeschule vorlegt.

(3) Änderungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Durchführung der Ausbildung

(1) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass die Schülerin bzw. der Schüler das Ausbildungsziel in der

vorgesehenen Ausbildungszeit erreichen kann.

(2) Die Schülerin bzw. der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen.

§ 4 Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate, für die Schülerin bzw. den Schüler in der Altenpflegehilfe drei Monate.

§ 5 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler bei gegebener Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Schülerin bzw. den Schüler auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Schülerin bzw. des Schülers ist er hierzu verpflichtet

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin bzw. dem Schüler auf ihren bzw. seinen Antrag bekannt zu geben.

§ 6 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR.

(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf die Schülerin bzw. der Schüler auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(3) Eine über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 7 Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin bzw. der Schüler erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach Anlage 10a AVR. § 7 findet keine Anwendung, wenn die Schülerin bzw. der Schüler Ansprüche auf Unterhaltsgeld nach SGB III oder Übergangsgeld nach

den für die berufliche Rehabilitation geltenden Vorschriften hat oder ihr bzw. ihm andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten gewährt werden.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin bzw. des Schülers gemäß § 7 Abs. 1 AltPflG verkürzt, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10a AVR die Zeit der Verkürzung als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 AltPflG, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt maßgebende Ausbildungsvergütung.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Anlage 10a AVR zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 8 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften zu entschädigen. Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält die Schülerin bzw. der Schüler eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe. Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Anstalt außerhalb des Beschäftigungsortes (politischen Gemeinde) sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet, Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9 Krankheit

Der Schülerin bzw. dem Schüler wird im Fall der Unterbrechung ihrer bzw. seiner Ausbildung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls die Urlaubsvergütung bis zur Dauer von 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses hinaus, gezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die Schülerin bzw. der Schüler die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Hat ein Dritter die Krankheit oder den Unfall verursacht, so gehen die Ansprüche der Schülerin bzw. des Schülers gegen den Dritten auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber über.

§ 10 Erholungsurlaub

(1) Der Schüler bzw. die Schülerin erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die in dem künftigen Beruf beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubes bemisst sich die Urlaubsvergütung nach § 28 Abs. 10 AVR.

§ 11 Familienheimfahrten

Hat die Schülerin bzw. der Schüler bei Beginn der Ausbildung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist der Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten so weit vom Ort der Ausbildungseinrichtung entfernt, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht täglich bis zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss, werden ihr bzw. ihm für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungseinrichtung zum Wohnort der Eltern oder der bzw. des Erziehungsberechtigten und zurück monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 12 Freistellung zur staatlichen Prüfung

(1) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechs-Tage-Woche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen bzw. Schüler in der Einrichtung oder der Altenpflegeschule zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Schülerin bzw. der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(2) Der Schülerin bzw. dem Schüler ist die Ausbildungsvergütung (§ 8 Abs. 1) für die Zeit der Freistellung vor der staatlichen Prüfung und zur Teilnahme an der staatlichen Prüfung fortzuzahlen.

§ 13 Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Schülerin bzw. der Schüler erhält nach Maßgabe der Anlagen 12,13 und 14 AVR vermögenswirksame Leistungen, ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung.

§ 14 Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung hat der Schülerin bzw. dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der jeweiligen staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 15 Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

(1) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Schülerin bzw. den Schüler nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der Schülerin bzw. dem Schüler drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat die Schülerin bzw. der Schüler schriftlich zu erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

(2) Wird die Schülerin bzw. der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Schülerin bzw. der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie bzw. er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren bzw. seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

(2) Während der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin bzw. dem Schüler jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.

(3) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jeder Vertragspartnerin bzw. jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AltPflG nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund (z.B. Kündigung des Schulvertrags),
2. von der Schülerin bzw. dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 17 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die AVR entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Schülerinnen bzw. Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, wird auf die Beschäftigungszeit (§ 1.1a AVR) nicht angerechnet.

Anmerkung zu § 5 Abs. 1:

Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallenden Schülerin bzw. Schüler ist die Untersuchung, sofern die Schülerin bzw. der Schüler nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 des JArbSchG vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG entspricht.

4. Ziffer I Punkt 9 Rundschreiben der AK DW EKD vom 20.06.2001; Ziffer I Punkt 3 Rundschreiben der AK DW EKD vom 26.03.2004;

Anlage 15f AVR - Ausbildungsvertrag in der Altenpflege

Die Anlage 15f AVR DWBO erhält folgende Fassung:

Anlage 15f

Ausbildungsvertrag in der Altenpflege

Zwischen

und Frau/Herrn¹⁾
wohnhaft in

- Trägerin/Träger der Ausbildung¹⁾ -

- Schülerin/Schüler¹⁾ -

mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters
Frau/Herrn¹⁾

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche. Die Evangelische Kirche nimmt ihre diakonischen Aufgaben durch das Diakonische Werk wahr. Die oben genannte Einrichtung ist dem Diakonischen Werk angeschlossen. Sie dient der Verwirklichung des gemeinsamen Werkes christ-

licher Nächstenliebe. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Einrichtung leisten deshalb ihren Dienst in Anerkennung dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Auf dieser Grundlage wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ wird für den Beruf einer Altenpflegerin/eines Altenpflegers/einer Altenpflegehelferin/eines Altenpflegehelfers¹⁾ nach dem Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 25. August 2003 (BGBl. I 2003, S. 1690 ff.) in der jeweiligen Fassung in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Altenpflege vom 26. November 2002 (BGBl. I 2002, S. 4418 ff.) ausgebildet.

§ 2

(1) Die Ausbildung beginnt am _____ und dauert ___ Jahre. Im Hinblick auf die bisherige Berufsausbildung als _____ verkürzt sich die Ausbildung um ___ Monate. Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung ist der Abschluss eines Schulvertrages mit der Altenpflegeschule _____ in _____.

(2) Die ersten sechs/drei¹⁾ Monate der Ausbildung sind Probezeit.

(3) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit, somit am _____.

(4) Besteht die Schülerin/der Schüler¹⁾ die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er¹⁾ ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren/seinen¹⁾ schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 3

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, von der Trägerin/vom Träger¹⁾ der Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss ordentlich gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner bzw. von jeder Vertragspartnerin ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 AltPflG nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b) aus einem wichtigen Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 unter

Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der bzw. dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 4

Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach dem AltPflG und der Anlage 10/V AVR in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind im Auszug als Anlage beigelegt.

§ 5

(1) Die Trägerin/Der Träger¹⁾ der Ausbildung verpflichtet sich, der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eine den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

(2) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

(3) Die Schülerin/der Schüler¹⁾ ist verpflichtet, die Teile der Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung durchgeführt werden, in dieser Einrichtung abzuleisten.

§ 6

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit regelt sich nach § 9 AVR, sie beträgt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ____ Stunden.

(2) Solange die Schülerin/der Schüler¹⁾ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die sich aus Absatz 1 ergebende wöchentliche Ausbildungszeit in Verbindung mit dem JArbSchG.

§ 7

Die Schülerin/Der Schüler¹⁾ erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 10/V § 7 Abs. 1 AVR in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 6 bzw. 6a AVR.

§ 8

(1) Während der Ausbildung erhält die Schülerin/der Schüler¹⁾ eine Vergütung, deren Höhe sich nach der Anlage 10a AVR richtet.

Die Vergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich:

- € im 1. Ausbildungsjahr,
- € im 2. Ausbildungsjahr,
- € im 3. Ausbildungsjahr.¹⁾

(2) Die Ausbildungsvergütung wird auf ein von der Schülerin/dem Schüler¹⁾ eingerichtetes Girokonto im Inland eingezahlt, so dass die Schülerin/der Schüler¹⁾ am Zahltag gem. § 21a AVR darüber verfügen kann.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Trägerin/Träger¹⁾

Unterschrift Schülerin/Schüler¹⁾

ggf. gesetzliche Vertreterin/
gesetzlicher Vertreter¹⁾

Zustimmung der Altenpflegeschule gem. § 13 Abs. 6 AltPflG:

Ort; Datum

Unterschrift Altenpflegeschule

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

- 5. Ziffer I Punkt 2 Rundschreiben der AK DW EKD vom 26.03.2004;**
Ziffer I Punkt 3 Rundschreiben der AK DW EKD vom 16.09.2004;
Ziffer I Punkt 4 Rundschreiben der AK DW EKD vom 16.09.2004;

Anlage 13 AVR DWBO - Regelung über ein Urlaubsgeld

- A. Die Vorbemerkung erhält folgende Fassung:
 „Ein Urlaubsgeld nach den folgenden Bestimmungen erhalten
 vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegten Examen
 Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf,
 Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder des
 HebG ausgebildet werden,
 Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet
 werden.“
- B. § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, Prakti-
 kantin bzw. Praktikant, Auszubildende bzw. Auszubildender, Schülerin bzw.
 Schüler in der Krankenpflege, Entbindungspflege oder Altenpflege oder im
 kirchlichen Dienst gestanden hat und“.

- C. § 2 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:
 „für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der
 Krankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege 255,65 €.“
- D. Sonderregelung AVR - Fassung Ost
 § 2 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:
 „für Auszubildende, Schülerinnen und Schüler in der
 Krankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege 255,65 €.“

Anlage 14 AVR DWBO - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Zuwendung bemisst sich für Praktikantinnen und Praktikanten nach abgelegtem Examen nach § 5 Anlage 10/I, für Auszubildende in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach § 14 Anlage 10/II, für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des KrPflG oder des HebG ausgebildet werden, nach § 13 Anlage 10/III sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, nach § 13 Anlage 10/V.“

Anlage 10/IV AVR DWBO - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ärztinnen bzw. Ärzte im Praktikum

Die Anlage 10/IV wird gestrichen.

Anlage 10a AVR DWBO - B/L und - K - West - Ausbildungsvergütungen **Anlage 10a AVR DWBO - B/L und - K - Ost - Ausbildungsvergütungen**

Der Abschnitt V. wird gestrichen.

Anlage 11 AVR DWBO – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (Praktikantinnen und Praktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und Praktikantinnen und Praktikanten für medizinische Hilfsberufe) findet die Anlage 11 AVR mit der Maßgabe Anwendung, dass der nach § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist. Sie gilt nicht für Auszubildende nach Anlage 10/II.“

Anlage 12 AVR DWBO – Vermögenswirksame Leistungen

- A. § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
 „für die Auszubildende bzw. für den Auszubildenden
 deren bzw. dessen Ausbildungsvergütung ggf. zzgl.
 des Verheiratenzuschlages monatlich mindestens
 971,45 € beträgt 6,65 €.“
- B. § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
 „Die nicht vollbeschäftigte Mitarbeiterin bzw. der nicht vollbeschäftigte Mitar-

beiter erhält von dem Betrag nach Unterabs. 2, der ihr bzw. ihm zustehen würde, wenn sie bzw. er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihr bzw. ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

- C. Sonderregelung AVR - Fassung Ost
§ 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„für die zu ihrer Ausbildung bzw. für den zu seiner
Ausbildung Beschäftigten

6,65 €.“

Anlage 15d AVR DWBO - Ausbildungsvertrag über die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum

Die Anlage 15d wird gestrichen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2005

II. Erläuterungen

- zu 1) Die Änderungen in Anlage 10/III AVR erfolgen parallel zu der Regelung der Ausbildung der Altenpflegeschülerinnen bzw. Altenpflegeschüler. Die Änderungen der Neufassung des KrPflG zum 1. Januar 2004 wurden eingearbeitet; hervorzuheben ist, dass das KrPflG seitdem die Ausbildung zur Krankenpflegehilfe nicht mehr regelt.

zu einzelnen Vorschriften:

zu § 6 - Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

§ 16 Abs. 3 KrPflG sieht den Freizeitausgleich als Kompensation für eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung der Schülerin bzw. des Schülers nicht vor. Auf eine umfassende Verweisung auf die Arbeitszeitbestimmungen der §§ 9 ff AVR wurde deshalb verzichtet. Die, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 1 AVR für alle Mitarbeiter geltende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche, ist in § 6 Abs. 1 „Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege“ als gewöhnliche Ausbildungszeit ausdrücklich zu bestimmen.

zu § 7 - Ausbildungsvergütung

Bereits im Zusammenhang mit der Änderung in § 6 ist darauf hingewiesen worden, dass das KrPflG keinen Freizeitausgleich als Kompensation für eine längere als die vereinbarte Beschäftigungszeit kennt. Stattdessen hat der Ausbildungsträger in diesen Fällen eine besondere Vergütung zu zahlen. Diese Vorschrift lehnt sich teilweise an § 10 Abs. 3 BBiG an. Während jedoch § 10 Abs. 3 BBiG außer einer besonderen Vergütung auch Freizeitausgleich als Kompensation zulässt, beschränkt sich § 17 Abs. 3 KrPflG auf die besondere Vergütung und schließt damit den Freizeitausgleich als alternative Kompensationsmöglichkeit aus.

Wegen des Ausschlusses von Freizeitausgleich lassen sich die in Abs. 3 genannten Regelungen für die besonderen Ausbildungszeiten im Rahmen von Sonn- und Feiertagsdienst, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie die Überstunden und damit zusammenhängenden Zeitzuschlagsregelungen nicht ohne weiteres auf die Ausbildungsverhältnisse im Sinne der Anlage 10/III übertragen. Dies gilt beispielsweise für die Vergütung von Plusstunden, die gem. § 9c Abs. 4 AVR vorrangig durch Freizeitausgleich ausgeglichen werden. Hier hat der Ausbildungsträger den Schülern gem. § 17 Abs. 3 KrPflG statt dessen eine besondere Vergütung zu entrichten. Der sachdienlichste Maßstab für diese besondere Vergütung i. S. v. § 17 Abs. 3 KrPflG findet sich in § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR. Die Vorschrift regelt, wie aus einem Freizeitguthaben, das die Mitarbeiter nicht innerhalb des von § 9b Abs. 8 AVR gesetzten Zeitrahmens haben „abfeiern“ können, der auf eine Arbeitsstunde entfallende Vergütungsanteil zu berechnen ist. Nach demselben Schlüssel lässt sich auch aus der Vergütung der Krankenpflegeschüler der auf eine Stunde entfallende Anteil berechnen, der dann mit der Zahl der jeweils zu vergütenden Stunden zu multiplizieren ist. Die Stundenvergütung ergibt sich, indem man die Summe aus der monatlichen Vergütung i. S. v. Abs. 1 und den in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen zu der mit dem Faktor 4,348 multiplizierten wöchentlichen Arbeitszeit ins Verhältnis setzt.

Für einen Krankenpflegeschüler im 1. Ausbildungsjahr, der die Zulage nach Anm. 1 EGP 70 A erhält und vier Überstunden i.S.v. § 9c Abs. 4 AVR zu leisten hatte, ergibt sich daraus beispielsweise die folgende Berechnung:

Vergütung gem. Anlage 10a - B/L - und - K (West): **697,94 €**

Zulage gem. Anm. 1 EGP 70 A i. V. m. § 7 Abs. 4 Anlage 10/III:

46,02 € ÷ 2 = **23,01 €**

Überstundenvergütung gem. § 7 Abs. 3 Anlage 10/III i. V. m. § 9b Abs. 8 Satz 3 AVR:

1. Stundenvergütung: $(697,94 € + 23,01 €) ÷ (38,5 \times 4,348) =$ **4,31 €**

2. Überstundenzuschlag gem. § 7 Abs. 3 Anlage 10/III i. V. m. § 20a AVR: Vomhundertsatz gem. § 20a Abs. 1 AVR i. V. m. §§ 7 Abs. 3, 17 Abs. 1 Anlage 10/III: (Die für Krankenpflegeschüler entsprechend heranzuziehenden Vergütungsgruppen für berufstätige Krankenpfleger sind: Kr 1 bis Kr 6; daraus ergibt sich der Vomhundertsatz 25 v. H.)

$(25 \% \times (697,94 € + 23,01 €)) ÷ (38,5 \times 4,348) =$ **1,08 €**

3. Überstundenvergütung gesamt für 4 Überstunden im Monat:

$(4,31 € + 1,08 €) \times 4 =$ **21,56 €**

Abs. 3 verweist ausdrücklich auf die beim Ausbildungsträger „geltenden Regelungen“, um so außer den AVR-Bestimmungen auch Dienstvereinbarungen die entsprechende Anwendung auf die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler zu sichern und die Ersetzung eines dort vorgesehenen Freizeitausgleichs durch die gesetzlich allein zugelassene besondere Vergütung sicher zu stellen.

zu § 8 - Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

Die Neufassung von Satz 1 gewährt den Ausbildungsträgern einen Spielraum für eigene Absprachen, der es ihnen ermöglicht, die Erstattung von Reisekosten gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern

entweder abweichend zu regeln oder auch völlig abzubedingen. Satz 2 enthält daneben eine - verglichen mit der Vorschrift in § 23 AVR - engere Erstattungsregelung. Sie kommt nur zum Tragen, wenn die Ausbildungsträger keine eigene Regelung getroffen haben. Für diesen Fall sollen dann die in § 9 Satz 2 vorgesehenen Einschränkungen bei der Reisekostenerstattung gelten. Da die Krankenpflegeschüler für ihre eventuell anfallenden Dienstgänge in der Regel kein Tagegeld erhalten, ist die Regelung praktisch überholt und kann daher entfallen.

zu § 11 - Familienheimfahrten

Durch die Neuregelung hat sich der Kreis der Begünstigten verkleinert. Die monatliche Familienheimfahrt wird parallel zu den Regelungen der Altenpflegeausbildung nur noch den Schülerinnen und Schülern erstattet, deren Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Maßgeblich ist damit der erste Ausbildungstag. Diesen Schülerinnen und Schülern bleibt der Anspruch während ihrer gesamten Ausbildungszeit unabhängig davon erhalten, zu welchem Zeitpunkt sie volljährig werden. Die Einschränkung der monatlichen Familienheimfahrten ist gerechtfertigt, da nur bei Krankenpflegeschülerinnen und -schülern, die im Anschluss an ihre Schulzeit mit der Ausbildung beginnen, davon auszugehen ist, dass diese „an sich“ noch bei ihren Eltern wohnen. Soweit die Schülerinnen und Schüler indessen die Altersgrenze überschreiten und bereits bei Beginn der Ausbildung volljährig sind, wird davon ausgegangen, dass sie bereits eine eigenständige Wohnung beziehen.

zu § 16 - Beendigung der Ausbildungsverhältnisse

Die Regelung in Abs. 1 ist eine sprachliche Anpassung an die Altenpflegeausbildung.

- zu 2) Entsprechend der Änderung der Anlage 10/III AVR ist auch der Ausbildungsvertrag in Anlage 15c AVR angepasst worden. Hinzuweisen ist darauf, dass
- in § 6 Abs. 1 wegen § 16 Abs. 3 KrPflG die gewöhnliche Ausbildungszeit ausdrücklich zu bestimmen ist sowie
 - das KrPflG vom 16. Juli 2003 keine Bestimmungen über die Ausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer enthält; deshalb ggf. die Angemessenheit der Anlage 15c AVR für Ausbildungsverträge mit solchen Auszubildenden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zu prüfen ist.
- zu 3) Mit der Neufassung der Anlage 10/V werden nunmehr alle Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Altenpflege auf der Grundlage des AltPflG vom 25. August 2003 geschaffen. Wesentliche Unterschiede zwischen der Alten- und der Krankenpflegeausbildung ergeben sich vor allem im Hinblick auf die Organisation der Ausbildung in der Altenpflegeschule. Vor allem verlangt das AltPflG für die Berechtigung zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung eine gleichermaßen schulische und praxisbezogene Ausbildung ähnlich dem KrPflG. Allerdings

unterscheiden sich die organisatorischen Voraussetzungen bei der Altenpflegeausbildung erheblich von denen in der Krankenpflege. Während die Krankenhausträger als Träger der gesamten Ausbildung stets auch eine Krankenpflegeschule betreiben, ist eine solche Verbindung im Bereich der Altenpflege die Ausnahme. Auch wenn § 13 Abs. 1 AltPflG sowohl die Ausbildung bei einem einzigen Einrichtungs- und Schulträger (§13 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG) als auch die in zwei separaten, durch Kooperationsvertrag verbundenen Einrichtungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG) zulässt, finden die schulische und die praktische Ausbildung überwiegend in getrennten Einrichtungen statt. Der Tendenz entsprechend, die Ausbildung bei den Schulen zu konzentrieren, weist § 4 Abs. 4 AltPflG die Gesamtverantwortung für die Ausbildung grundsätzlich der Altenpflegeschule zu, sofern nicht das Landesrecht diese einer anderen Einrichtung überträgt. Diese Gesamtverantwortung umfasst gem. § 4 Abs. 4 AltPflG die inhaltliche und organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung sowie die Aufgabe, die praktische Ausbildung durch entsprechende Begleitung zu unterstützen und zu fördern. Aus dieser regelmäßigen Trennung zwischen schulischer und praktischer Ausbildung ergibt sich für die Durchführung der Altenpflegeausbildung ein Dreiecksverhältnis zwischen Altenpflegeeinrichtung, Schüler und Altenpflegeschule. Gegenstand der AVR ist dabei allein die Rechtsbeziehung zwischen der Pflegeeinrichtung und der Schülerin bzw. dem Schüler. Dieses umfasst vor allem die arbeitsrechtliche Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses, die Vergütung sowie den Ausbildungsvertrag i. S. v. § 13 Abs. 1 AltPflG.

zu den einzelnen Vorschriften:

zu § 1 - Geltungsbereich

Die Anlage 10/V regelt die Rechtsverhältnisse zwischen dem Träger der praktischen Altenpflege-Ausbildung nach Maßgabe des AltPflG und den Schülerinnen und Schülern in der Altenpflege. Sie betreffen allein den Bereich der praktischen Ausbildung. Über die schulische Ausbildung schließen die Schülerinnen und Schüler einen separaten Vertrag mit dem Schulträger ab.

zu § 2 - Ausbildungsvertrag

Die zwingenden Bestandteile des Ausbildungsvertrages, wie sie in § 2 Abs. 1 Eingang gefunden haben, beruhen auf § 13 Abs. 2 AltPflG. In Abs. 2 kommt die im AltPflG angelegte organisatorische Verselbständigung der beiden Ausbildungszweige zum Tragen. Das Zustimmungrecht der Schule aus Satz 1 beruht auf §13 Abs. 6 AltPflG. Satz 2 bewirkt eine weitere Anbindung der praktischen an die schulische Ausbildung, indem er den Beginn der praktischen Ausbildung an die Bedingung knüpft, dass die Schülerin bzw. der Schüler einen Schulvertrag mit der kooperierenden Altenpflegeschule vorlegt. Diese Bedingung ist im Gesetz nicht verankert. Sie sichert das Kooperationsverhältnis zusätzlich ab, indem nur solche Schüler tatsächlich die praktische Ausbildung aufnehmen können, die ihre Ausbildung bei der kooperierenden Altenpflegeschule absolvieren. Diese Beschränkung erweist sich für die Einrichtung insofern als zweckdienlich, als diese sich auf einen einheitlichen Ausbildungsablauf bei allen ihren Auszubildenden einstellen

kann, im Gegenzug können die Schulen sich darauf verlassen, dass alle bei ihnen eingeschriebenen Schüler einen Ausbildungsplatz in einer Pflegeeinrichtung finden. Zugleich verhindert diese Koppelung, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler die Ausbildung nur zu einem Teil und damit sinnlos absolviert, weil sie bzw. er allein die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abschlussprüfung nur zum Teil erfüllt und nicht zur Prüfung zugelassen würde.

zu § 3 - Durchführung der Ausbildung:

Die Pflichten des Ausbildungsträgers aus Abs. 1 entsprechen den in § 15 Abs. 1 Nr. 1 AltPflG festgehaltenen Pflichten des Einrichtungsträgers. Die Pflichten aus § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 AltPflG brauchen nicht übernommen zu werden, da die Verpflichtung zum kostenlosen Bereitstellen von Ausbildungsmitteln usw. gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 AltPflG in § 14 geregelt ist. Die Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 Nr. 3 AltPflG, sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gem. § 4 Abs. 3 AltPflG durchgeführt wird, besteht weniger gegenüber dem Auszubildenden als vielmehr gegenüber der kooperierenden Altenpflegeschule. Von daher bedarf sie keiner Übernahme in die allein auf das Ausbildungsverhältnis zugeschnittene Anlage 10/V AVR. § 3 Abs. 2 übernimmt die Verpflichtungen der Schülerin bzw. des Schülers aus § 16 Satz 1 AltPflG.

zu § 4 - Probezeit

Diese Vorschrift entspricht § 18 Nr. 1 und Nr. 2 AltPflG.

zu § 5 - Ärztliche Untersuchung

Diese Vorschrift entspricht § 5 Anlage 10/III AVR. Bei der Eingangsuntersuchung gem. § 5 Abs. 1 ist die Anmerkung zu dieser Vorschrift zu beachten. Diese Untersuchung kann damit als Untersuchung i.S.v. § 32 JArbSchG durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Schülerin bzw. dem Schüler eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Die Vorlage einer entsprechenden, von einem anderen Arzt ausgestellten Bescheinigung ersetzt nicht die Eingangsuntersuchung als solche. Sie braucht dann aber nicht mehr den Anforderungen des § 32 JArbSchG zu entsprechen. Abs. 2 bekräftigt mit dem Erfordernis der „gegebenen Veranlassung“ in Satz 1 das Willkürverbot aus Satz 2. Hält der Ausbildungsträger eine solche Untersuchung für angezeigt, bestimmt er, welcher Arzt diese durchführt. Abs. 3 stellt die Abschlussuntersuchung in das Ermessen des Ausbildungsträgers. Satz 2 gibt jedoch der Schülerin bzw. dem Schüler einen Anspruch auf deren Durchführung. Abs. 4 mit den Kostenregelungen entspricht der Parallelregelung in Anlage 10/III AVR. Durch das Kooperationsverhältnis mit der Altenpflegeschule gewinnt die Vorschrift eine weitere Abgrenzungsfunktion. In diesem Verhältnis legt sie fest, dass der Ausbildungsträger diese in seinem Einsatzbereich anfallenden Kosten nicht auf den Schulträger abwälzen kann.

zu § 6 - Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit

§ 17 Abs. 3 AltPflG sieht den Freizeitausgleich als Kompensation für eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende

Beschäftigung der Schülerin bzw. des Schülers nicht vor. Auf eine umfassende Verweisung auf die Arbeitszeitbestimmungen der §§ 9 ff AVR wurde deshalb verzichtet. Die, in Anlehnung an § 9 Abs. 1 Satz 1 AVR für alle Mitarbeiter geltende durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit pro Woche, ist in § 6 Abs. 1 „Ausbildungsvertrag in der Altenpflege“ als gewöhnliche Ausbildungszeit ausdrücklich zu bestimmen. Abs. 1 Satz 2 entspricht § 9 Abs. 2 AVR und ist in die Vorschrift aufzunehmen, weil § 4 Abs. 5 AltPflG eine Ausbildung in Teilzeitform ausdrücklich zulässt. Um eine Kollision mit anderweitigen Pflichten der Schülerin bzw. des Schülers zu vermeiden, ist auch im Rahmen der Ausbildung eine ausdrückliche Vereinbarung darüber zu treffen, zu welchen Zeiten die praktische Ausbildung stattfindet. Insoweit ist die Interessenlage der Beteiligten genau dieselbe wie in einem Dienstverhältnis mit voll ausgebildeten Mitarbeitern.

zu § 7 – Ausbildungsvergütung

Abs. 1 Satz 2 schließt solche Personen aus dem Anwendungsbereich des § 7 und damit von der Ausbildungsvergütung aus, die während ihrer Ausbildungszeit Unterhaltsgeld gem. § 153 ff SGB III, Übergangsgeld im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation oder gegebenenfalls andere vergleichbare Geldleistungen aus öffentlichen Haushalten erhalten. Diese Regelung betrifft Umschülerinnen und Umschüler. Bei diesen hat die Unterstützung aus öffentlichen Kassen Vorrang vor der Ausbildungsvergütung und schließt diese aus. Öffentliche Geldleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind neben dem Unterhalts- und dem Übergangsgeld nur solche, die unmittelbar zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder als Ausbildungsbeihilfe gezahlt werden. Kein Vorrang vor der Vergütung kommt hingegen öffentlichen Unterstützungen zu, die der Auszubildende nur anlässlich der Ausbildung, nicht aber zum Zweck der Unterhaltssicherung erhält. Diese Ausnahme beruht auf § 17 Abs. 1 AltPflG, der seinerseits auf eine im Regierungsentwurf des Altenpflegegesetzes noch enthaltene Sonderregelung für Umschüler zurückgeht. Diese Abweichung von der an sich üblichen Subsidiarität öffentlicher Unterstützung begründet der Regierungsentwurf mit der besonderen Lage der Umschüler. Während nämlich die Ausbildung von Berufsanfängern überwiegend der Nachwuchsförderung dient, überwiegt bei der Umschulung die staatliche Hilfe zur Neuorientierung und Qualifikation von Arbeitslosen in einer aussichtsreicheren Berufsrichtung. Diese Verankerung der Umschulung in der Arbeitsförderung nach dem SGB III kommt nach Ansicht des Gesetzgebers auch bei den unterschiedlichen Leistungen, die die Ausbildungsteilnehmer während der Ausbildung zur Sicherung ihres Unterhalts erhalten, zum Tragen und rechtfertigt es, die Leistung für die Umschülerinnen und Umschüler vorrangig dem Anwendungsbereich des SGB III zuzuordnen.

zu § 8 - Entschädigungen bei Dienstreisen, Abordnungen, Dienstgängen, Ausbildungsfahrten

Satz 1 gewährt den Ausbildungsträgern Spielraum für eigene Absprachen, die es ihnen ermöglicht, die Erstattung von Reisekosten gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern entweder abweichend zu regeln oder auch völlig abzubedingen. Auf diese Weise können sie die Reise-

kostenerstattung den jeweiligen Gegebenheiten der Ausbildung anpassen und der Tatsache Rechnung tragen, dass schon wegen der räumlichen Trennung zwischen der praktischen und der schulischen Ausbildung regelmäßig Dienstreisen anfallen, sobald die Schule und die Pflegeeinrichtung zu verschiedenen politischen Gemeinden gehören. Satz 2 enthält daneben eine - verglichen mit der Vorschrift in § 23 AVR - engere Erstattungsregelung. Sie kommt nur zum Tragen, wenn der Ausbildungsträger keine eigene Regelung getroffen haben. Für diesen Fall sollen dann die in § 8 Satz 2 vorgesehenen Einschränkungen bei der Reisekostenerstattung gelten.

zu § 10 - Erholungsurlaub

Abs. 1 verweist auf die Regelungen über den Erholungsurlaub für die Berufe in der Altenpflege. Damit bemisst sich die Dauer des Erholungsurlaubes nach Anlage 6 für die in den Kr-Vergütungsgruppen eingruppierten Mitarbeiter. Die genaue Dauer hängt im Einzelfall davon ab, welcher Altersgruppe die Auszubildenden angehören. Abs. 2 entspricht § 10 Abs. 2 Anlage 10/III und verweist für die Bemessung der Urlaubsvergütung auf die allgemeine Regelung in § 28 Abs. 10 AVR.

zu § 11 - Familienheimfahrten

Die monatliche Familienheimfahrt wird nur den Schülerinnen und Schülern erstattet, deren Ausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres beginnt. Diesen bleibt der Anspruch während ihrer gesamten Ausbildungszeit unabhängig davon erhalten, wann sie nach Beginn der Ausbildung volljährig werden. Maßgeblich ist damit der erste Ausbildungstag. Die Einschränkung der monatlichen Familienheimfahrten ist gerechtfertigt, da nur bei den Schülerinnen und Schülern, die unmittelbar im Anschluss an die Schulzeit mit der Ausbildung beginnen, davon auszugehen ist, dass diese „an sich“ noch bei ihren Eltern wohnen. Soweit die Schülerinnen und Schüler indessen die Altersgrenze überschreiten und bereits bei Beginn der Ausbildung volljährig sind, wird davon ausgegangen, dass sie bereits eine eigene Wohnung beziehen, in der sie selbständig wohnen. Dies betrifft gegenwärtig vor allem die Umschüler, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen haben gilt aber auch für alle anderen Schüler, die bei Ausbildungsbeginn die Altersgrenze überschritten haben.

zu § 12 - Freistellung zur staatlichen Prüfung

Der Schüler bzw. die Schülerin hat zur Prüfungsvorbereitung Anspruch auf bezahlte Freistellung. Die Anrechnung von besonderen Lehrveranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung erfolgt unabhängig davon, ob diese in der Altenpflegeschule oder in der Pflegeeinrichtung stattfinden. Ob solche Veranstaltungen stattfinden und wer diese durchführt, regelt die Schule und die Pflegeeinrichtung sinnvollerweise in ihren Kooperationsverträgen.

zu § 13 - Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld, Zuwendung

Die Vorschrift stimmt inhaltlich mit § 13 Anlage 10/III überein.

zu § 14 - Ausbildungsmittel

Grundsätzlich entspricht die Kostentragungspflicht der Vorschrift in § 13 Anlage 10/III. Durch das Nebeneinander von praktischer und schulischer Ausbildung kommt ihr jedoch noch eine weitere Abgrenzungsfunktion zu: Denn der Träger der praktischen Ausbildung hat nur diejenigen Materialien zu stellen, die in seinem Ausbildungsbereich und für die auf diesen bezogene praktische Abschlussprüfung benötigt werden. Materialien, die bei der schulischen Ausbildung und die dort stattfindende Prüfung zum Einsatz kommen, sind von der Schule zu stellen.

zu § 16 - Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 16 Abs. 1 entspricht § 19 AltPflG. Da das Ausbildungsverhältnis zwischen der Einrichtung und den Altenpflegeschülerinnen bzw. -schülern rechtlich selbständig neben dem Schulvertrag steht, bedarf es gerade im Zusammenhang mit der Altenpflegeausbildung einer besonderen Vorschrift darüber, wann das Ausbildungsverhältnis endet bzw. wie es verlängert werden kann. Im Zusammenhang mit der Verlängerungsmöglichkeit in Abs. 1 Satz 2 ist das BAG-Urteil vom 15. März 2000 (Az.: 5 AZR 622/98, veröffentlicht in NZA 2001, Seite 214 ff.) zu beachten. In diesem Urteil stellt das BAG klar, dass die einjährige Verlängerungsfrist unmittelbar im Anschluss an die nicht bestandene erste Prüfung beginnt. Diese Einschränkung ist auch angemessen, da erfahrungsgemäß jährlich zwei Prüfungstermine stattfinden. Innerhalb dieses Zeitraums ist es einem Auszubildenden, der die staatliche Prüfung zunächst nicht bestanden hat, durchaus zuzumuten, sowohl die für den Prüfungserfolg unerlässliche praktische Ausbildung fortsetzen als auch die ihm zustehenden zwei Wiederholungsversuche wahrnehmen. Hat er auch bei diesen Wiederholungsversuchen keinen Erfolg gehabt, ist dem Ausbilder mangels weiterer Prüfungsmöglichkeiten die Fortsetzung des offenkundig sinnlosen Ausbildungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten. § 16 Abs. 2 und 3 entspricht den Kündigungsvorschriften aus § 20 AltPflG. In Abs. 3 Nr. 1b, der die Kündigung des Schulvertrages als Musterfall für eine außerordentliche Kündigung durch den Ausbildungsträger nennt, kommt wieder die Wechselwirkung zwischen Schul- und Ausbildungsvertrag zum Tragen. Dabei erweist sich die Vorschrift als hinreichend aussagekräftiges Beispiel für vergleichbare Störungen des Vertragsverhältnisses, die zum Abbruch des Ausbildungsverhältnisses berechtigen. In diesem Fall erfüllt die praktische Ausbildung mangels einer korrespondierenden schulischen Ausbildung nicht die Zulassungsbedingungen für die Abschlussprüfung und verfehlt mithin ihren Zweck. Unter diesen Umständen besteht dann auch ein angemessener Grund für die Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

zu § 17 - Sonstige Bestimmungen

Die generelle Verweisung auf die AVR betrifft unter anderem die Regelungen über die Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall. Im Krankheitsfall finden damit die allgemeinen Regelungen aus § 24 AVR auch für die Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege uneingeschränkt Anwendung.

- zu 4) Aufbauend auf den Ausbildungsvorschriften des AltPflG und Anlage 10/V ist das Vertragsmuster für die Ausbildungsverträge zwischen den Einrichtungsträgern und den Schülern in in Anlage 15f AVR aufgenommen worden. Hinzuweisen ist darauf, dass
- in § 6 Abs. 1 wegen § 17 Abs. 3 AltPflG die gewöhnliche Ausbildungszeit ausdrücklich zu bestimmen ist sowie
 - durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Oktober 2002 enthält das AltPflG keine Bestimmungen über die Ausbildung zur Altenpflegehelferin oder zum Altenpflegehelfer; deshalb ggf. die Angemessenheit der Anlage 15f AVR für Ausbildungsverträge mit solchen Auszubildenden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zu prüfen ist.
- zu 5) Anlage 13 AVR - Regelungen über ein Urlaubsgeld
Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege in die Regelungen über ein Urlaubsgeld und Streichung der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, da es diesen Personenkreis nicht mehr gibt.

Anlage 14 AVR - Regelung über die Gewährung einer Zuwendung
Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in der Altenpflege in die Regelungen über ein Urlaubsgeld und Streichung der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, da es diesen Personenkreis nicht mehr gibt. Zur Klarstellung wird innerhalb der Anm. 1 darauf verwiesen, dass sich die Höhe der Zuwendung für Schülerinnen und Schüler gem. dem AltPflG nach § 13 Anlage 10/V richtet. Für die Praktikanten und die Schüler in der Krankenpflege ist dies dort schon festgelegt und muss nach der Neuaufnahme der Anlage 10/V in die AVR auch für diese Schüler, die nach Maßgabe des AltPflG ausgebildet werden, ausdrücklich formuliert werden.

Anlage 10/IV AVR - Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ärztinnen und Ärzte und im Praktikum

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze ist die Bundesärzteordnung geändert worden. In Art. 10 dieses Gesetzes heißt es: „Ab dem 1. Oktober 2004 haben Studierende der Humanmedizin, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium mit Bestehen des 3. Abschnittes der ärztlichen Prüfung absolviert haben, keine Tätigkeit als Arzt im Praktikum mehr abzuleisten.“ Dies bedeutet, dass die Phase als Arzt im Praktikum ersatzlos zum 1. Oktober 2004 entfällt. Ab dem 1. Oktober 2004 hat damit jede Studentin und jeder Student, die bzw. der den 3. Abschnitt der ärztlichen Prüfung bestanden hat, Anspruch auf Approbation, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anlage 10/IV AVR, die die Ausbildungsverhältnisse der Ärztinnen und Ärzte im Praktikum enthielt, ist daher aufzuheben, weil ab diesem Zeitpunkt keine neuen Ausbildungsverhältnisse mehr begründet werden konnten, die ursprünglich befristeten Verträge ausgelaufen oder an einen Assistenzarztvertrag angepasst worden sind.

Anlage 10a - B/L und - K AVR - West - und - Ost - Ausbildungsvergütungen
Da die Phase des Arztes im Praktikum nicht mehr existiert, sind auch die Regelungen über die Höhe der Ausbildungsvergütungen aufzuheben.

Anlage 11 AVR – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte
Streichung der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, da es diesen Personenkreis nicht mehr gibt sowie Umsetzung des Beschlusses der AK DWBO.

Anlage 12 AVR - Vermögenswirksame Leistungen
Streichung der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, da es diesen Personenkreis nicht mehr gibt.

Anlage 15d AVR - Ausbildungsvertrag über die Tätigkeit als Ärztin/Arzt im Praktikum
Da keine neuen Verträge über eine Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum abzuschließen sind, wird die Anlage 15d AVR aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen


Susanne Kahl-Passoth
Direktorin